

# Satzung

für den Turn- und Sportverein Westerende

## § 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

Der im Jahre 1963 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Westerende mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Ihlow, Ortsteil Westerende-Kirchloog.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind weiß-rot.

## § 2

**Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Er bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder -insbesondere der heranwachsenden Jugend- durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendige Sportstätten zu schaffen bzw. die vorhandenen zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

#### **§ 5**

##### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesverbandes und der Fachverbände bezüglich seiner einzelnen Abteilungen und unterwirft sich deren Satzungen.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 7**

Mitglied kann jede Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 8**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 9**

Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge setzt die Hauptversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bei Ortswechsel genügt eine 14-tägige Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Beitragsverpflichtungen haftbar.

## **§ 11**

### **Stimmrecht Jugendlicher**

Jugendliche Mitglieder haben in der Hauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

## **§ 12**

### **Organe des Vereins**

Oberste Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall für den 1. Vorsitzenden eintritt. Beide sind der geschäftsführende Vorstand. Sie handeln nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes bzw. der Hauptversammlung. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere Kräfte anstellen.

### **§ 13 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden erfolgen. Die Mitglieder sind schriftlich, durch die Tagespresse oder durch Aushang zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss die Tagesordnungspunkte enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
3. Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 3,
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt worden,
6. Anträge von Mitgliedern,
7. Auflösung des Vereins.

### **§ 14**

Anträge an die Hauptversammlung können nur von Mitgliedern über 16 Jahre erfolgen und müssen mindestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden; Anträge Jugendlicher sind über den Abteilungs- bzw. Jugendleiter einzureichen.

## **§ 15**

Jedes in der Hauptversammlung anwesende Mitglied über 16 Jahre und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17**

### **Vereinsausschüsse**

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, deren Vorsitzende (Obleute) von der Hauptversammlung zu bestätigen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## **§ 18**

### **Strafen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportstätten des Vereins,
4. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 19**

### **Rechnungsprüfer**

Die von der Hauptversammlung auf ein Jahr zu wählenden drei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Hauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

**§ 20**  
**Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

**§ 21**  
**Vereinsordnung**

Der Vorstand beschließt eine Vereinsordnung, die nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen darf.

**§ 22**  
**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ihlow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Grundschule Westerende-Kirchloog zu verwenden hat.

# Ehrungen

## Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine 20jährige Mitgliedschaft voraus. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine 30jährige Mitgliedschaft. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40jährige Mitgliedschaft.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.

## Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist Beitragsfrei.

## Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Ehrungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

## Passive Mitgliedschaft

Eine passive Mitgliedschaft kann auf Antrag ab dem 51. Lebensjahr gestellt werden.

Die Mitgliedschaftsbeiträge reduzieren sich dabei um 50%.